

**Achtung! Marktanzreizprogramm (MAP) wird auf zweistufiges Antragsverfahren umgestellt**

## **Wann muss ich meinen Antrag auf MAP-Förderung beim BAFA stellen?**

<b>Auftrags- vergabe</b>	<b>Inbetrieb- nahme</b>	<b>Antragstellung</b>	<b>Weitere Antragsabwicklung</b>	<b>Besonderheiten</b>
<b>2017</b>	<b>2017</b>	Bis zu 9 Monate nach Inbetriebnahme		
<b>2017</b>	<b>2018</b>	Nach Inbetriebnahme bis zum 30. September 2018. Die „Erklärung zur Inanspruchnahme der Übergangsregelung“ muss unterschrieben mit dem Antrag eingereicht werden!	Alle Antragsteller erhalten zunächst eine Eingangsbestätigung und dann einen Zuwendungsbescheid (ZWB). Sie müssen dann den Verwendungsnachweis mit den weiteren im ZWB genannten Unterlagen bis zur darin genannten Frist einreichen.	Verwendungsnachweis kann schnell eingereicht werden, da Inbetriebnahme bereits erfolgt ist.
<b>2018</b>	<b>2018</b>	Vor Auftragsvergabe (Planungsleistungen dürfen vorher erbracht werden.)		Maßnahme muss innerhalb von 9 Monaten nach Erhalt des ZWB abgeschlossen sein.

- **Vorgehen gilt ab dem 1. Januar 2018 für Privatpersonen, Kommunen, gemeinnützige Organisationen, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände**, die ihren Antrag bisher im einstufigen Verfahren bis zu 9 Monate nach Inbetriebnahme stellen mussten:
  - **Bei Holzheizungen** betrifft das alle Anträge dieser Gruppe von Antragstellern.
  - **Bei Solaranlagen und Wärmepumpen** betrifft dies nur die Anträge für die Basisförderung im Gebäudebestand. Anträge der Innovationsförderung im Neubau und im Gebäudebestand müssen bereits vor 2018 im zweistufigen Verfahren gestellt werden.
- **Unternehmen** müssen den Förderantrag bereits vor 2018 im zweistufigen Verfahren stellen.